



EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

# **Reglement über die Schulzahnpflege**

---

vom 26. Mai 2003

---

# Reglement über die Schulzahnpflege der Einwohnergemeinde Signau

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Signau erlässt, gestützt auf

- Art. 60 des Volksschulgesetzes (BSG 432.210)
- Art. 6 und den Anhang I des Organisationsreglementes

folgendes Reglement über die Schulzahnpflege

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Zweck

<sup>1</sup> Dieser Erlass regelt die Organisation des schulzahnärztlichen Dienstes sowie die Ausrichtung von Behandlungskostenbeiträgen.

<sup>2</sup> Um die kostengünstige Behandlung der Kauorgane von Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, gewährt die Gemeinde Beiträge an die Behandlungskosten von Kindern, deren Eltern bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufweisen.

## II. Organisation

### Art. 2

Schulzahnarzt /  
Schulzahnärztin

<sup>1</sup> Die Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen werden von der Schulkommission durch Vertrag angestellt.

<sup>2</sup> Die Aufgaben der Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen richten sich nach dem Vertrag.

### Art. 3

Fachpersonal

Für regelmässige vorbeugende Massnahmen in der Schule wird Fachpersonal beigezogen, welches durch die Schulkommission ernannt wird.

### Art. 4

Schulzahnpflege-  
leitung

Die Funktion der Schulzahnpflegeleitung wird in der Regel durch eine Lehrperson ausgeübt, welche durch die Schulkommission ernannt wird. Die Entschädigung erfolgt über den Administrationspool der Schule (Lastenverteilung Lehrergehälter), sofern die Aufgaben durch eine Lehrkraft wahrgenommen werden.

### III. Behandlungskostenbeiträge

#### Art. 5

- Anspruchsberechtigung - Alter <sup>1</sup> Anspruchsberechtigt sind Kinder im volksschulpflichtigen Alter.
- Anspruchsberechtigung - Allgemein <sup>2</sup> Wird den Eltern im Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Hilfe durch die ordentliche Sozialhilfe gewährt, fallen die Behandlungskosten vollumfänglich als Lebenshaltungskosten an und werden durch die Sozialhilfe getragen
- <sup>3</sup> Die Gemeinde prüft die Ausrichtung von Beiträgen an die Behandlungskosten auf Gesuch hin. Es gelten die persönlichen und finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuches.
- Wohnsitzwechsel <sup>4</sup> Beim Wohnsitzwechsel fällt ein Anspruch auf einen Beitrag an eine Behandlung vom neuen Wohnort aus dahin.

#### Art. 6

- Persönliche Verhältnisse Zur Familie zählen Kinder, welche das 18. Altersjahr nicht überschritten haben und für die die Eltern im Steuerveranlagungsverfahren den Kinderabzug beanspruchen können.

#### Art. 7

- Finanzielle Verhältnisse Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen und zehn Prozent des steuerbaren Vermögens heranzuziehen.

#### Art. 8

- Ermittlung des Einkommens und Vermögens Das steuerbare Einkommen und Vermögen bestimmen sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode. Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige oder die provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt.

#### Art. 9

- Massgebende Behandlungskosten <sup>1</sup> Allfällige Behandlungskostenbeiträge werden auf den Nettokosten, d.h. nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherungen, usw.) gewährt.
- <sup>2</sup> Für folgende Positionen der Behandlungskostenrechnung werden keine Behandlungskostenbeiträge ausgerichtet:
- a) versäumte Sitzungen;
  - b) spezielle Anästhesiemethoden (Einsatz von Dormicum; in diesem Fall wird die normale Infiltrationsanästhesie berücksichtigt);
  - c) Ausfüllen von Formularen zu Handen der UVG, KVG, etc.
- <sup>3</sup> Ist die Behandlung durch einen Privatzahnarzt ausgeführt worden, dürfen die massgebenden Kosten nicht über diejenigen des Schulzahnarztes liegen.

## **Art. 10**

Grenzwerte

<sup>1</sup> An die massgebenden Behandlungskosten (nach Art. 9) haben die Eltern pro Jahr und Kind einen Selbstbehalt von mindestens Fr. 100.00 zu tragen.

<sup>2</sup> Beträgt der berechnete Behandlungskostenbeitrag der Gemeinde nach Art. 12 und nach Abzug des Selbstbehaltes weniger als Fr. 50.00 (pro Jahr und Kind), wird dieser nicht ausgerichtet.

<sup>3</sup> Übersteigen die massgebenden Behandlungskosten den Betrag von Fr. 1'000.-- pro Jahr und Kind, entscheidet die Schulkommission über die Beitragsleistung. Dies gilt, vorbehältlich Art. 11 Abs. 3 auch für kieferorthopädische Eingriffe.

## **Art. 11**

Geltendmachung  
des Beitrages

<sup>1</sup> Bei Geltendmachung eines Behandlungskostenbeitrages sind der Schulzahnpflegeleitung die in Abschnitt 2 aufgeführten Unterlagen abzugeben. Mit der Geltendmachung erteilen die Eltern gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden (gemäss Art. 153 Abs 2 lit. a) Steuergesetz.

<sup>2</sup> Erforderliche Unterlagen für die Beitragsgewährung:

- a) Behandlungskostenrechnung des Zahnarztes;
- b) Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Kostenträger;
- c) Allenfalls Nachweis über die tatsächlich vorgenommene Bezahlung der entsprechenden Behandlungskosten;
- d) Einzahlungsschein (bzw. Bekanntgabe der Zahlungsverbindung) für die allfällige Überweisung des Beitrages

<sup>3</sup> Werden von den Eltern Beiträge für kieferorthopädische Behandlungen geltend gemacht, müssen diese den Bedingungen gemäss Anhang 1 (Schwerebewertungsliste) entsprechen und das Gesuch muss vor der Behandlung zusammen mit einem Kostenvoranschlag eingereicht werden. Zur Begutachtung kann die Gemeinde einen Vertrauenszahnarzt beiziehen.

## **Art. 12**

Beitragsberechnung

<sup>1</sup> Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten wird abgestuft nach Einkommen und der Kinderzahl.

<sup>2</sup> Die Beitragssätze in Prozent der massgebenden Behandlungskosten werden im Anhang 2 zu diesem Reglement festgehalten

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann zu Unrecht bezogene Beiträge zurückfordern.

#### IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

##### Art. 13

Uebergangs-  
sbestimmungen Für Behandlungskosten während des Jahres 2002 gelten die bisherigen Weisungen und der bisherige Beitragsschlüssel.

##### Art. 14

Inkrafttreten Dieses Reglement inkl. die Anhänge 1 und 2 tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft. Das Reglement vom 7. Dezember 1991 wird aufgehoben.

Genehmigt am 26. Mai 2003 durch die Einwohnergemeindeversammlung Signau.

Signau, 13. Juni 2003

##### **NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE**

Der Präsident                      Der Gemeindegeschreiber

Hans Hirschi

Max Sterchi

##### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement vom 25. April bis 26. Mai 2003 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 17 vom 24. April 2003 bekannt.

Signau, 13. Juni 2003

##### **Der Gemeindegeschreiber:**

Max Sterchi

# Anhang 1

zum

## Schulzahnpflege-Reglement

---

### Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder aller Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten).
2. Lateraler Zwangbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangbissführung von mindestens 1 mm AK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven.
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8 mm.
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage eine Caninus oder oberen centralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).
8. Schwerer Engstand:
  - im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.
  - im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn.
9. Retention eines centralen Inzisiven oder Eckzahnes.

Signau, 26. Mai 2003

## Anhang 2

### zum Schulzahnpflege-Reglement

### Berechnungsschema für Gemeindebeiträge an die Behandlungskosten

		massgebendes Einkommen gemäss Art. 7													
		bis Fr. 15'000.00		bis Fr. 22'000.00		bis Fr. 29'000.00		bis Fr. 36'000.00		bis Fr. 43'000.00		bis Fr. 50'000.00		bis Fr. 57'000.00	
Kinder-	zahl	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde
<b>1</b>		0 %	100 %	20 %	80 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
<b>2</b>		0 %	100 %	10 %	90 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
<b>3</b>		0 %	100 %	0 %	100 %	40 %	60 %	70 %	30 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
<b>4</b>		0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %
<b>5</b>		0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %
<b>6</b>		0 %	100 %	0 %	100 %	10 %	90 %	40 %	60 %	70 %	30 %	80 %	20 %	100 %	0 %
<b>7</b>		0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	70 %	30 %	90 %	10 %
<b>8</b>		0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	60 %	40 %	80 %	20 %

Signau, 26. Mai 2003